

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 16 / 202

Der Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Wissenschaftlicher Dienst



An die
Vorsitzenden
der Landtagsfraktionen

Vorsitzende des SSW
Frau Anke Spoorendonk, MdL

An den
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses
Herrn Werner Kalinka, MdL

im Hause

Mein Zeichen: L 201

Bearbeiter: Dr. Johannes Caspar

Telefon (0431) 988-1103
Telefax (0049/431) 988-1250
johannes.caspar@landtag.ltsh.de

4. Juli 2005

Verwaltungsrechtssachen

■■■■ ./. Schleswig-Holsteinischer Landtag – Az. 2 KN 2/04

■■■■ ./. Schleswig-Holsteinischer Landtag – Az. 2 KN 3/05

■■■■ ./. Schleswig-Holsteinischer Landtag – Az. 3 KN 2/05

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts Schleswig sowie die Niederschriften über die öffentliche Sitzung vom 23. Juni 2005 zu o. g. Verfahren übersenden wir Ihnen zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez.
Dr. Johannes Caspar

**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**



Az.: 2 KN 2/04

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

Antragstellers und
Beschwerdeführers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Tessmer,
Woyrschweg 31, 22761 Hamburg, - 02/2000 TE -

g e g e n

Schleswig-Holsteinischer Landtag - Landtagsverwaltung -, vertreten durch den
Präsidenten, Düstembrooker Weg 70, 24105 Kiel, - L 2 -

Antragsgegner und
Beschwerdegegner,

Beigeladen:

SSW-Landesverband, vertreten durch die Vorsitzende,
Schiffsbrücke 42, 24939 Flensburg

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. Weißleder und andere,
Walkerdamm 4-6, 24103 Kiel, - 680/02 Ew. -

Streitgegenstand: Landtagswahlrecht

hat der 2. Senat des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes in Schleswig am 23. Juni 2005 beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Kosten des Beigeladenen sind erstattungsfähig.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Verfahren auf

4.000,-- Euro

festgesetzt.

G r ü n d e :

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 LWahlG entsprechend § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Über die Kosten des Verfahrens ist gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 LWahlG entsprechend § 161 Abs. 2 VwGO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden. Es entspricht hier billigem Ermessen, dass der Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens trägt, weil die Wahlprüfungsbeschwerde aller Voraussicht nach keinen Erfolg gehabt hätte.

Wie der Senat in seinen Beschlüssen vom 25. September 2002 (- 2 K 2/01 -) und vom 05. Januar 2005 (- 2 KN 2/04 -) bereits ausgeführt hat, war die Zusammensetzung des aufgelösten Landtags nur dann nicht gesetzmäßig, wenn § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG verfassungswidrig ist. Die Verfassungswidrigkeit ist nur dann gegeben, wenn die Privilegierung des beigeladenen SSW (landesweite Befreiung von der 5 %-Klausel) über das erforderliche Maß hinausgeht. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2005 (- 2 BvL 1/05 -) scheidet ein Verstoß gegen den Erforderlichkeitsgrundsatz schon deshalb aus, weil nach dem Wahlsystem (nur eine Landesliste) eine weniger einschneidende, aber gleich geeignete Maßnahme zur Verwirklichung des - unstreitig legitimen - gesetzgeberischen Ziels der Privilegierung des SSW nicht ersichtlich sei.

Die Kosten des Beigeladenen sind gemäß § 162 Abs. 3 VwGO erstattungsfähig, weil der Beigeladene einen Antrag gestellt und damit das Risiko eigener Kostenpflicht entsprechend § 154 Abs. 3 VwGO übernommen hat.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG a.F..

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (entsprechend § 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 4, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG n.F.).

Harbeck
Vors. Richter am OVG

Habermann
Richter am OVG

Richter am Oberverwaltungsgericht
Dr. Böttcher ist wegen Urlaubs an der
Unterschrift gehindert.

Harbeck



Ausgefertigt:
Schleswig, 29. JUNI 2005
.....
Harbeck
.....
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin des Schl.-Holst.
Oberverwaltungsgerichts

**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des 2. Senates**

Anwesend:

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Harbeck
Richter am Oberverwaltungsgericht Habermann
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Böttcher
sowie die ehrenamtlichen Richter
Frau Schulz und Frau Carstens

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle Justizangestellte Waack

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]

Antragstellers und
Beschwerdeführers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Tessmer,
Woyrschweg 31, 22761 Hamburg, - 02/2000 TE -

g e g e n

Schleswig-Holsteinischer Landtag - Landtagsverwaltung -, vertreten durch den
Präsidenten, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel, - L 2 -

Antragsgegner und
Beschwerdegegner,

Beigeladen:

SSW-Landesverband, vertreten durch die Vorsitzende,
Schiffsbrücke 42, 24939 Flensburg

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr. Weißleder und andere,
Walkerdamm 4-6, 24103 Kiel, - 680/02 Ew. -

Streitgegenstand: Landtagswahlrecht

Bei Aufruf der Sache um 14.40 Uhr erschienen zur mündlichen Verhandlung:

- für den Antragsteller und Beschwerdeführer: Herr Rechtsanwalt Tessmer,
- für den Antragsgegner und Beschwerdegegner: Herr Regierungsdirektor Dr. Caspar
(mit Terminsvollmacht),
- für den Beigeladenen : Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Ewer.

Der Vertreter des Beschwerdeführers erklärte den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt.

Im Rahmen der Erörterung der Sach- und Rechtslage wies das Gericht darauf hin, dass nach vorläufiger Rechtsauffassung ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse des Beschwerdegegners zu verneinen sein dürfte. Das würde nach Angaben des Gerichts zur Folge haben, dass im Falle des Widerspruchs des Beschwerdegegners zu der Erledigungserklärung des Beschwerdeführers über die Frage der Erledigung des Sachstreits zu entscheiden wäre. In einer solchen Entscheidung würde es auf die zwischen den Beteiligten zuvor umstrittenen Rechtsfragen voraussichtlich nicht ankommen. Daraufhin erklärte der Vertreter des Beschwerdegegners:

„Ich stimme der Erledigungserklärung des Beschwerdeführers zu.“

Der Prozessbevollmächtigte des Beigeladenen stimmte der Erledigungserklärung ebenfalls zu.

Der Vorsitzende erklärte die mündliche Verhandlung um 15.15 Uhr für geschlossen.

Ende: 15.15 Uhr

gez. Harbeck

gez. Waack